

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

26. Jahrgang

Nr. 16

19.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 2

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages wird in der Zeit vom 06. September 2021 bis zum 10. September 2021 (20. Bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden am

Montag, dem 06. September 2021	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, dem 07. September 2021	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch, dem 08. September 2021	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, dem 09. September 2021	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag, dem 10. September 2021	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, Zimmer 002 und 003, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchten, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 10. September 2021 (16. Tag vor der Wahl) um 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath an der unter Ziffer 1 genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Entsprechende Vordrucke werden bei der o.g. Stelle bereitgehalten. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Formular abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines beantragt werden kann.

In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige allgemeine Wahlbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in denen die oder der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich. Veränderungen der Wahlbezirke und Wahlräume ergeben sich im Vergleich zu den vorangegangenen Kommunalwahlen im September 2020 nicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann innerhalb des Wahlkreises 104 Mettmann I (Städte Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld / Rheinland, Mettmann, Monheim am Rhein) in einem beliebigen Wahlraum / Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 05. September 2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 10. September 2021 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Briefwahlantrag kann durch das Ausfüllen eines Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail an das Postfach wahlen@erkrath.de sowie im Internetauftritt der Stadt Erkrath, www.erkrath.de/bundestagswahl.

Ab dem 19. August 2021 steht das Briefwahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich nachmittags	
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

sowie abschließend am Freitag, dem 24.09.2021 von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 24. September 2021 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Stadt Erkrath mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, also dem 25. September 2021, 12.00 Uhr, die Ersatzausstellung von Wahlscheinen beantragen. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 26. September 2021, um 15.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postwege, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath. Die Abholung von Wahlscheinen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Die Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen Wahlschein,
- einem amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 104,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei der Bundestagswahl durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den amtlichen weißen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst ge-

troffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. September 2021, um 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, abgegeben werden. Aus dem Ausland eingesandte Wahlbriefe sind entsprechend freizumachen.

Erkrath, den 09.08.2021

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Döhr

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de/amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.